



Univ.-Doz. Dr. Wolfgang List
Rechtsanwalt

Mag. Fiona List
Rechtsanwaltsanwarterin

Mag. Piotr Pyka
Rechtsanwaltsanwarter

Weimarer Strae 55/1
A-1180 Wien
Tel. +43 (0) 1 908 18 98 - 0
Fax +43 (0) 1 908 18 98 - 18
office@ralist.at
www.ralist.at

Sprechstelle
Geiergraben 202
A-8913 Weng im Gesause

Wien, 14. Juli 2015/33255.doc
4675/12/1/sh

PRESSEAUSENDUNG

++ VwGH kippt die Bindungswirkung von UVP-Feststellungsbescheiden ++

++ Erhebliche Starkung der Nachbarrechte ++

++ Wesentliche Auswirkungen auf das Wirtschaftsleben in osterreich ++

++ Wird der Behordenapparat nunmehr lahmgelegt? ++

Es ist die Tatsache: Mit Erkenntnis vom 22.06.2015, ZI. 2015/04/0002, zugestellt am 14.07.2015, hat der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) den Betriebsanlagengenehmigungsbescheid betreffend ein Einkaufszentrum in Karnten aufgehoben, weil die Gewerbebehorde der Nachbarin (Frau Gruber) den negativen UVP-Feststellungsbescheid entgegengehalten hat (sog „Bindungswirkung“), obwohl sie diesen nicht anfechten konnte.

Der VwGH ist damit der Ansicht des EuGH im Urteil 16.04.2015, C-570/13, gefolgt und damit das **Wirtschaftsleben osterreichs massiv geandert**:

Ohne Nachbarn geht es demnach im Umweltvertraglichkeitsprufungsverfahren gar nicht mehr.

Genehmigungen der Groprojekte werden nunmehr **wesentlich schwieriger** zu erzielen sein, als dies bis dahin der Fall war, weil die Einbindung der offentlichkeit

ab jetzt eine ganz andere Dimension erreicht hat. Endlich werden die Nachbarn den Projektwerbern auf der **gleichen Augenhöhe** gegenüberstehen können.

Bekanntlich haben nach derzeitiger Rechtslage (§ 3 Abs 7 UVP-G 2000) Nachbarn keine Parteistellung im UVP-Feststellungsverfahren. Das heißt: Die Nachbarn können sich derzeit weder am Verfahren, in dem es darum geht, zu beurteilen, ob Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden soll, beteiligen, noch können sie das Ergebnis dieses Verfahrens (sog UVP-Feststellungsbescheid) gerichtlich anfechten.

Die Änderung dieser Rechtslage haben wir bereits mehrmals öffentlich beim Umweltministerium urgiert. Bedauerlicherweise ist der Gesetzgeber diesbezüglich bis dato untätig geblieben.

Der VwGH hat in seinem jüngsten Erkenntnis **klar festgestellt** (vgl Seite 14, Punkt 4.2.4.), dass die Beschwerdeführerin (Nachbarin iSd Gewerbeordnung) zur „betroffenen Öffentlichkeit“ iSd UVP-Richtlinie gehört und damit in der Lage sein muss, Entscheidungen, mit denen die Durchführung der UVP verneint wird, gerichtlich anzufechten.

Praktische Umsetzung:

Weil der Gesetzgeber in Österreich den § 3 Abs 7 UVP-G 2000 **immer noch nicht an das Unionsrecht angepasst** und den Nachbarn keine Parteistellung noch Anfechtungsmöglichkeit eingeräumt hat, müssen die betroffenen Nachbarn ihre Einwendungen gegen die Nichtdurchführung des UVP-Verfahrens in jeweiligen Materienverfahren (zB Gewerbeordnung, Bauordnung, Forstrecht, Wasserrecht, Elektrizitätswirtschaftsgesetz etc) geltend machen.

Die jeweilige Behörde (zB Bürgermeister als Baubehörde erster Instanz) ist dann verpflichtet, im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu überprüfen sowie „nachvollziehbar (...) darzulegen“ ob eine UVP-Pflicht besteht oder nicht (vgl das beiliegende Erk des

VwGH, Seite 10, unten).

Steht völlige Lahmlegung des Behördenapparates bevor?

Nach dem UVP-G 2000 ist die Landesregierung die im UVP-Feststellungsverfahren zuständige Behörde, weil es sich bei UVP-Verfahren um äußerst umfangreiche Genehmigungsverfahren handelt und die Landesregierung ausreichende Kapazitäten zur Beurteilung der UVP-Pflicht verfügt.

Das neue Erk des VwGH und die Nichtanpassung des § 3 Abs 7 UVP-G 2000 haben allerdings zur Folge, dass die Nachbarn ihre Einwendungen vor jeder einzelnen Behörde vorbringen können und diese die UVP-Pflicht prüfen muss. Nunmehr kann daher **jeder einzelne Bürgermeister** und **jede einzelne Bezirkshauptmannschaft** mit sehr komplexen Fragen der UVP-Pflicht konfrontiert werden und muss die UVP-Pflicht aus eigenem beurteilen können, obwohl diese Behörden **keine Kapazitäten** dafür verfügen.

Auch die Durchführung der sog „de-facto-UVP“ wurde vom VwGH abgelehnt (Seite 10, Mitte, im beiliegenden Urteil), weil nur das UVP-G 2000 den Anforderungen der UVP-Richtlinie entspricht und nur die Landesregierung befugt ist, dieses Gesetz zu vollziehen. Diese Vollzugskompetenz kommt weder dem Bürgermeister, noch anderen Behörden wie Bezirkshauptmannschaften oder Stadtsenaten zu.

Der Gesetzgeber muss damit dazu aufgefordert werden, die völlige Lahmlegung des Verwaltungsapparates in Österreich zu verhindern und endlich tätig zu werden, indem er den Nachbarn Parteistellung im UVP-Feststellungsverfahren gem § 3 Abs 7 UVP-G 2000 einräumt.

Wir sind stolz darauf, dass wir entgegen der vehementen Weigerung des österreichischen Gesetzgebers und der Politik der Regierungsparteien diesen Meilenstein für die Stärkung der Nachbarrechte vor dem Gerichtshof der Europäischen Union und nunmehr vor dem Verwaltungsgerichtshof erfolgreich zum

Durchbruch gebracht haben.

Für weitere Fragen stehen Ihnen Univ.-Doz. Dr. Wolfgang List unter Telefonnummer 0664/4276465 sowie Mag. Piotr Pyka unter Telefonnummer 0676/9289449 jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

List Rechtsanwalts GmbH
Weimarer Straße 50/1, A-1180 Wien
Tel. +43/1/9081898-0, Fax /9081898-10
office@ralist.at, www.ralist.at

List Rechtsanwalts GmbH